



# AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

12. Mai 1999

NR.

938

---

## **Kantonaler Teilzonen- und Erschliessungsplan „Wylihof“ mit Zonenvorschriften Kantonaler Teilzonen- und Gestaltungsplan „Golfplatz Wylihof“, Erweiterung Süd mit Sonderbauvorschriften / Genehmigung**

---

### **1. Feststellungen**

Als planungsrechtliche Voraussetzung für die Erweiterung des Golfplatzes Wylihof unterbreitet das Baudepartement dem Regierungsrat den kantonalen Teilzonen- und Erschliessungsplan „Wylihof“ 1:1'000 mit Zonenvorschriften und den kantonalen Teilzonen- und Gestaltungsplan „Golfplatz Wylihof“ Erweiterung Süd 1:2'000 mit Sonderbauvorschriften zur Genehmigung.

Die Planung stützt sich vor allem auf den Raumplanungsbericht und den Bericht über die Umweltverträglichkeitsprüfung ab.

### **2. Erwägungen**

2.1. Der kantonale Teilzonen- und Erschliessungsplan „Wylihof“ mit Zonenvorschriften regelt die Nutzung, die Bebauung und die Erhaltung der Gebäude mit ihrer Umgebung im Bereich des Bauensembles Wylihof.

In der neu ausgeschiedenen Zone für Dienstleistungen Wylihof sind Dienstleistungsbetriebe und Anlagen zulässig, die der Verwaltung, Forschung und Entwicklung, dem Tourismus (z.B. Restauration, Hotellerie, Parahotellerie, Schulung, Verkauf usw.), dem Sport (z.B. Golfanlagen, Golf-Clubhaus, Maschinenhalle/Werkstatt, Caddyhalle usw.) und der Erholung (z.B. Fitness- und Therapieeinrichtungen) dienen, sowie das Betriebsgebäude des Landwirtschaftsbetriebes Wylihof. Die Wohnnutzung ist nur im Zusammenhang mit der Golfanlage Wylihof zulässig.

Innerhalb der ausgeschiedenen Baufelder sind Neubauten und Anlagen zulässig. Ausserhalb dieser Baufelder können bestehende Gebäude, die als erhaltenswert dargestellt sind, abgebrochen und durch Neubauten ersetzt werden, wenn ein bewilligtes Ersatzprojekt vorliegt. Um-, An- und Neubauten können generell nur mit Zustimmung der Denkmalpflege realisiert werden.

2.2. Der kantonale Teilzonen und Gestaltungsplan „Golfplatz Wylihof“ mit Sonderbauvorschriften bezweckt die Schaffung einer Nutzungszone für die Erweiterung der bestehenden Golfanlage Wylihof. Er regelt auch die Art, die Gestaltung und die Grösse der ökologischen Ausgleichsflächen gemäss Natur- und Heimatschutzgesetz/NHG (32.4 ha) und der Fruchtfolgefleichen/FFF (25 ha).

2.3. Mit dem Erlass der kantonalen Nutzungspläne mit den dazugehörenden Vorschriften werden die folgenden Nutzungspläne aufgehoben:

- Teilzonen- und Gestaltungsplan „Wylihof“ vom 27. Oktober 1987 (RRB Nr. 3118)
- Zonen- und Gestaltungsplan „Wylihof“ vom 29. Juni 1993 (RRB Nr. 2227)
- Teilzonenplan „Golfplatz Wylihof“ vom 2. November 1993 (RRB Nr. 3661)
- Änderung / Ergänzung kommunaler Teilzonen- und Gestaltungsplan „Wylihof“ und Änderung / Ergänzung kantonaler Teilzonen- und Gestaltungsplan „Golfplatz Wylihof“ vom 22. November 1994 (RRB Nr. 3305)

2.4. Die Standorte für Sport- und Freizeitanlagen von regionaler Bedeutung sind nach § 58 Abs. 2 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) im kantonalen Richtplan festzulegen. Für den Golfplatz "Wylihof" ist dies durch die Festsetzung im Koordinationsblatt 4.3.3-2 *Golfplätze / Standortevaluation "Wylihof"* als Anpassung des Koordinationsplans 84 erfolgt.

Die Voraussetzungen für die Planung von Anlagen für den Golfsport werden im Kantonalen Richtplan festgelegt. Die Erweiterung für den Golfplatz "Wylihof" richtet sich nach diesen Grundsätzen. Es handelt sich um eine Richtplanfortschreibung, ein formelles Richtplan-Anpassungsverfahren ist nicht notwendig.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 2. Oktober bis zum 2. November 1998. Innerhalb der Auflagefrist gingen zwei Einsprachen ein. Die Einsprecher René Dahinden und Peter Weibel verlangen die Beibehaltung des bisherigen Fussweges entlang des Dorfbaches zwischen Blumenweg und der Wylihofstrasse.

2.5. Am 17. Dezember 1998 fand in Luterbach ein Augenschein statt, an welchem neben den beiden Einsprechern auch Vertreter des Kantons, der Gemeinde und der Golfplatz Wylihof AG teilnahmen. Vor Ort wurde festgestellt, dass der Fussweg seit ca. 25 Jahren besteht und als direkte Verbindung zum Naherholungsgebiet für ca. 250 Wohnungen dient. Zweifellos besteht ein öffentliches Interesse an diesem Fussweg, der allerdings planungsrechtlich noch nicht sichergestellt wurde.

Mit Brief vom 17. Dezember 1998 erklärt sich M. Wyss, Büro für Baurecht und Raumplanung, im Auftrag der Golfplatz Wylihof AG einverstanden, dass der bestehende Fussweg zwischen dem Blumenweg und der Wylihofstrasse im heutigen Zustand und mit der bestehenden Linienführung als öffentlicher Fussweg benützt werden darf. Gegen eine entsprechende Auflage im Genehmigungsbeschluss hat sie keine Einwände. Er soll aber nicht als offizieller Wanderweg markiert werden. Dem Anliegen der beiden Einsprachen ist mit dieser Zustimmung genüge getan. Die bestehende Fusswegverbindung ist im kantonalen Teilzonen- und Gestaltungsplan Golfplatz Wylihof als öffentlicher Fussweg darzustellen.

Formell wurde das Planverfahren richtig durchgeführt.  
Materiell sind folgende Bemerkungen anzubringen:

Nach Art. 9 Abs. 1 Umweltschutzgesetz (USG) muss eine Behörde, bevor sie über die Planung, Errichtung oder Änderung einer Anlage entscheidet, welche die Umwelt erheblich belasten kann, deren Umweltverträglichkeit prüfen. Eine entsprechende Pflicht besteht nach der revidierten Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV) auch für die Golfplätze mit 9 und mehr Löchern (Anlagentyp nach 60.7 Anhang UVPV). Das geplante Vorhaben (10-Loch Anlage) überschreitet diesen Schwellenwert und untersteht deshalb der UVP-Pflicht.

Im Rahmen einer Voruntersuchung zur Umweltverträglichkeitsprüfung wurden die verschiedenen Aspekte untersucht und beurteilt. Diese betreffen insbesondere die Auswirkungen aufgrund der Nutzung und Gestaltung als Golfplatz (Bodenschutz, Grundwasserschutz, Fauna, Flora, Lebensräume inkl. Fliessgewässer und Landschaft). Beim vorliegenden Projekt handelt es sich

jedoch nicht um einen neuen Golfplatz, sondern um die Erweiterung des bestehenden 18-Loch Golfplatzes Wylihof. Deshalb kann auf die Grundlagen, die Erfahrungen und das Wissen aus der Planungs-, der Bau- und der Betriebsphase des bestehenden 18-Loch Golfplatzes zurückgegriffen werden.

### **Grundwasser**

Die Erweiterung Süd des Golfplatzes Wylihof überschneidet sich teilweise mit der Grundwasserschutzzone "Dörnschlag". Betroffen sind Teile der Zonen II A und II B sowie die Zone III. Für die Zone II A gilt ein Bauverbot, in der Zone II B sind Sport- und Grünanlagen unter bestimmten Bedingungen möglich. In der Zone III sind unter Einschränkungen Bauten möglich.

Das Ausbringen von Dünger und Pflanzenschutzmittel auf dem Gebiet der Erweiterung Süd wird in Anlehnung an die Erfahrungen aus der Pflege des bestehenden 18-Loch-Golfplatzes vorgesehen. In der Tabelle 2 des Berichtes sind die Pflegemassnahmen auf dem 18-Loch Golfplatz als Mittel der letzten Jahre dargestellt. Mit dem dort aufgeführten Einsatz von Dünger- und Pflanzenschutzmitteln sind bis heute keine gravierenden Probleme bezüglich der Wasserqualität in den Schilfgräben aufgetreten. Entgegen den Angaben im Baugesuch zum bestehenden Golfplatz vom 5. November 1993 ist zu bemerken, dass nebst den Tees und Greens auch die Fairways leicht gedüngt werden müssen. Nach dem Bau des bestehenden Golfplatzes Wylihof wurde zur Kontrolle der Flächenbilanz die tatsächliche Grösse der verschiedenen Flächentypen ermittelt. Die Flächengrössen in Tabelle 2 beruhen auf der aktuellen Messung (Flächenbilanz vom 15. August 1996) und weichen deshalb etwas von den planerischen Angaben im Baugesuch vom 5. November 1993 ab. In Tabelle 2 sind nur Flächen aufgeführt, die entweder gedüngt und/oder gemäht werden. In den Gewässerschutzzonen II A und II B erfolgen keine baulichen Eingriffe. Die Bereiche innerhalb der Schutzzonen werden wie bisher landwirtschaftlich genutzt. Die Gewässerschutzzone III wird teilweise von den Bahnen 0,1 und 9 tangiert. Es werden zwei Greens, Abschläge, Bunker und Fairways angelegt. Für den Bau dieser Bahnen sind keine permanenten Terrainabtragungen nötig. Einzig während der Bauphase muss zur Anlage der Drainagen das Terrain stellenweise abgetragen werden. An einzelnen Stellen wird das Terrain etwas erhöht. Die Terrinauftragung erfolgt nur mit sauberem Erdmaterial. Ein Teil eines Weihers sowie zwei Schilfgräben kommen ebenfalls in die Gewässerschutzzone III zu liegen. Die Schilfgräben dienen als Auffangbecken für das Drainagewasser aus den Greens und Abschlägen. Das Drainagewasser wird von den Pflanzen aufgenommen und verdunstet. Die Tiefe der Weiher beträgt maximal 3 m. Im Bereich der Grundwasserschutzzone III werden die Weiher und Schilfgräben mit kalkstabilisiertem Lehm abgedichtet. Für die Drainageleitungen werden dichte Rohre aus Polyethylen verwendet. Es sind keine baulichen Eingriffe im Grundwasserbereich vorgesehen. Eine relevante Beeinträchtigung der Grundwasserqualität kann während der Bauphase im Normalfall ausgeschlossen werden. Es ist weder eine quantitative noch eine qualitative Beeinflussung des Grundwassers zu erwarten. Während der Bauphase sind negative Einwirkungen auf die Grundwasserqualität normalerweise ausgeschlossen. Die erforderlichen Massnahmen zur Verhütung bzw. Eindämmung von Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen werden getroffen. Infolge des reduzierten Düngereinsatzes während der Betriebsphase kann im Vergleich zum jetzigen Zustand eine verringerte Belastung des Grundwassers mit Nährstoffen angenommen werden.

Gesamthaft werden mit dem Erweiterungsprojekt die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz des Grundwassers eingehalten.

### **Oberflächengewässer**

Das Gebiet der geplanten Erweiterung Süd wird vom Dorfbach und vom Rüttibach durchflossen. Beide Gewässer durchqueren das Gebiet mehr oder weniger geradlinig und weisen nur eine geringe Strukturvielfalt und Gewässerdynamik auf. Die Ufer sind über weite Strecken mit Gehölzen bestockt. Die Krautschicht ist nur schwach ausgebildet. Nährstoffzeiger (Brennnessel) sind häufig. Ein Krautsaum ist meist nicht vorhanden. Entlang dem Ufer wachsen einzelne Arten, die

für Verladungszonen typisch sind (Scharfkantige Segge, Wiesen-Spierstaude). Für die Bahnen 0, 1 und 9 muss die Uferbestockung beidseitig des Rüttibachs auf einer Länge von jeweils ca. 20 bis 30 m gerodet werden. Ein Ersatz ist an diesen Orten nicht möglich. An denselben Stellen werden auch zwei neue Fussgängerbrücken gebaut. Diese werden analog den Brücken auf dem bestehenden Golfplatz so gebaut, dass das Bachprofil (inklusive Uferböschung) ungeschmälert erhalten bleibt.

Unter den beiden neuen Brücken wird der Rüttibach nicht eingedolt. Die Bachsohle bleibt erhalten. Die Ufer unter den Brücken werden naturnah gestaltet. Die Bachquerung erfordert im Baubewilligungsverfahren eine Spezialbewilligung durch das Amt für Wasserwirtschaft.

Mit dem Amt für Raumplanung und dem Amt für Wasserwirtschaft wurden Renaturierungs- und Revitalisierungsmassnahmen für die beiden Bäche geprüft. Dabei kam man zum Schluss, dass Massnahmen nicht sinnvoll sind und deshalb die Bäche in ihrem heutigen Zustand belassen werden.

Es werden Weiher und Schilfgärten (Tümpel) neu angelegt. Die Abdichtung dieser Gewässer erfolgt mit kalkstabilisiertem Lehm. Wo die Weiher an Hardroughs oder naturnahe Flächen angrenzen, werden Flachwasserzonen geschaffen, in denen sich Wasserpflanzen ansiedeln können. Die Weiher werden mit einem Abstand von mindestens 10 m zu den Bächen angelegt und nicht mit diesen verbunden.

Damit keine Düngemittel in die Gewässer gelangen, wird entlang der Uferlinie ein ungedüngter Pufferstreifen von mindestens 3 bis 10 m Breite eingehalten.

### **Verdachtsflächen**

Historische Erkundungen sowie eine optische und analytische Beurteilung der Bodenzusammensetzung, welche im Rahmen der UVP an den beiden Ablagerungsstandorten 05705A und 05710A punktuell durchgeführt wurden, lassen vermuten, dass die beiden Standorte nicht durch Abfälle belastet sind. Ferner soll die Situation im Bereich der beiden ehemaligen Auffüllungen durch Bau und Betrieb des Golfplatzes nicht beeinflusst werden. Somit müssen für die Realisierung des Golfplatzes keine weiteren Massnahmen durchgeführt werden. Sollten allerdings Aushubarbeiten im Bereich der beiden Ablagerungsstandorte notwendig sein, so ist durch ein ausgewiesenes Fachbüro eine Aushubkontrolle durchzuführen.

Ohne weitere Massnahmen verbleiben die beiden Ablagerungen jedoch weiterhin im Kataster der durch Abfälle belasteten Standorte. Die obgenannten Untersuchungen allein genügen nicht für eine Entlassung aus dem Kataster. Falls die Landeigentümerin eine solche Entlassung wünscht, so ist dem Amt für Wasserwirtschaft für jede Auffüllung ein separater Bericht über die "Historische Voruntersuchung an der Altablagerung Nr. 05707A resp. 05710A" zur Genehmigung zuzustellen. Dieser Bericht soll die Resultate der Historischen Erkundungen und den Bodenuntersuchungen sowie zusätzliche Luftbildauswertungen enthalten. Aus dem Bericht muss eindeutig hervorgehen, dass der Standort nicht durch Abfälle belastet ist. Der Bericht soll auch einen Antrag auf Entlassung aus dem Kataster enthalten.

### **Naturschutz**

Direkt vom Bau betroffen sind ein kleiner Teil einer Hecke und einzelne hochstämmige Obstbäume. Seltene Pflanzen oder Tiere sind keine betroffen. Die Beeinträchtigung kann als gering eingestuft werden. Durch das Anlegen von Stillgewässern, Hecken, Bäumen, artenreiche Wiesen und Ruderaflächen wird sich die Vielfalt an regionstypischen Pflanzen und Tieren im Gebiet erhöhen. Zusammen mit dem bereits bestehenden Golfplatz dürfte sich gegenüber dem Ausgangszustand insbesondere die Situation für Pflanzen und Tiere von Feuchtstandorten und Hecken verbessern.

### **Beurteilung durch das Amt für Umweltschutz**

Das Amt für Umweltschutz erachtet in seiner vorläufigen Beurteilung vom Juni 1998 den Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) als hinreichend und machte Anregungen und Ergänzungen zum Projekt, damit es den Anforderungen, wie sie in Art. 9 Abs. 2 USG formuliert sind, entspricht. Voraussetzung für den Verzicht auf eine Hauptuntersuchung ist die Erfüllung der nachfolgenden Anträge:

#### *Antrag 1 an die zuständige Behörde zur Berücksichtigung in der Baubewilligung*

Die betroffenen Anwohner sind rechtzeitig vor Baubeginn vom Bauherrn über die zu erwartenden Mehrbelastungen zu orientieren. Die Orientierung kann mittels eines Merkblatts erfolgen und hat die Zeitspanne der lärmigen Arbeiten insgesamt und die täglichen Arbeitszeiten zu enthalten.

#### *Antrag 2 an die zuständige Behörde zur Berücksichtigung in der Baubewilligung*

Für den Bodenschutz im Rahmen des Golfplatzbaus Wylihof Süd (Erweiterung um 10 Löcher) ist durch fachlich ausgewiesene Fachleute ein Bodenschutzkonzept zu erarbeiten.

### **3. Beschluss**

- 3.1. Der kantonale Teilzonen- und Erschliessungsplan „Wylihof“ mit Zonenvorschriften und der kantonale Teilzonen- und Gestaltungsplan „Golfplatz Wylihof“ mit Sonderbauvorschriften werden unter Vorbehalt von Ziff. 3.2. und 3.4. hienach und mit den in den Erwägungen gemachten Bemerkungen genehmigt.
- 3.2. Die beiden Einsprachen René Dahinden und Peter Weibel werden gutgeheissen. Der Fussweg entlang des Dorfbaches ist im Sinne der Erwägungen (Ziff. 2.5. Abs. 1+2) im kantonalen Teilzonen- und Gestaltungsplan "Golfplatz Wylihof" darzustellen.
- 3.3. Der vom Regierungsrat genehmigte Richtplan (RRB Nr. 515 vom 15. März 1999) ist gemäss Art. 11 Abs. 3 der Raumplanungsverordnung des Bundes (RPV) fortzuschreiben.
- 3.4. Die betroffenen Anwohner sind rechtzeitig vor Baubeginn vom Bauherrn über die zu erwartenden Mehrbelastungen zu orientieren. Die Orientierung kann mittels eines Merkblatts erfolgen und hat die Zeitspanne der lärmigen Arbeiten insgesamt und die täglichen Arbeitszeiten zu enthalten.
- 3.5. Für den Bodenschutz im Rahmen des Golfplatzbaus Wylihof Süd (Erweiterung um 10 Löcher) ist durch fachlich ausgewiesene Fachleute ein Bodenschutzkonzept zu erarbeiten.
- 3.6. Die beiden Ablagerungsstandorte 05705A und 05710A sind im Gestaltungsplan darzustellen. Falls wider Erwarten Bauarbeiten im Bereich der Standorte durchgeführt werden sollten, so ist durch ein ausgewiesenes Fachbüro eine Aushubkontrolle durchzuführen und bei angetroffenen Belastungen der zuständigen Kantonalen Fachstelle zwecks Entsorgung mitzuteilen.

Eine Entlassung der beiden Ablagerungsstandorte aus dem **Kataster der durch Abfälle belasteten Standorte nach Art. 32c USG** kann nur auf schriftliches Begehren der Landeigentümerin erfolgen. Zu diesem Zweck ist dem AWW je ein Bericht über die "Historische Voruntersuchung" am Standort Nr. 05705A resp. 05710A zwecks Genehmigung zuzustellen. Die Berichte sind durch ein ausgewiesenes Fachbüro zu erstellen. Aus den Berichten muss eindeutig hervorgehen, dass die Standorte nicht belastet sind, andernfalls verbleiben sie im Kataster.

- 3.7. Mit der Genehmigung der neuen kantonalen Nutzungspläne werden die nachfolgenden aufgehoben:
- Teilzonen- und Gestaltungsplan „Wylihof“ vom 27. Oktober 1987 (RRB Nr. 3118)
  - Zonen- und Gestaltungsplan „Wylihof“ vom 29. Juni 1993 (RRB Nr. 2227)
  - Teilzonenplan „Golfplatz Wylihof“ vom 2. November 1993 (RRB Nr. 3661)
  - Änderung / Ergänzung kommunaler Teilzonen- und Gestaltungsplan „Wylihof“ und Änderung / Ergänzung kantonaler Teilzonen- und Gestaltungsplan „Golfplatz Wylihof“ vom 22. November 1994 (RRB Nr. 3305)
- 3.8. Andere mit den dazugehörigen Vorschriften bestehende Pläne und Reglemente verlieren, soweit sie mit den genehmigten Plänen in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft.
- 3.9. Die "Wylihof Golf AG" hat dem Amt für Raumplanung bis zum 30. Juni 1999 noch 8 vollständige und korrigierte Dossiers und 2 Waldfeststellungspläne zuzustellen.

### Kostenrechnung

Der Gesuchsteller, Wylihof Golf AG, hat die nachfolgenden Genehmigungs- und Publikationskosten zu bezahlen.

Genehmigungsgebühr ARP	Fr.	6'500.--	(Kto. 5803.431.00)
Genehmigungsgebühr AfU	Fr.	4'464.--	(Kto. 6820.431.00.54)
Amtsblattpublikation	Fr.	23.--	(Kto. 5820.435.07)
Publikationskosten	Fr.	<u>674.75</u>	(Kto. 6010.318.00)
Total	Fr.	11'661.75	=====

Zahlungsart: mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen

Staatsschreiber

*Dr. K. Rutschmann*

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen seit der Zustellung schriftlich Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn erhoben werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Bau-Departement (2) Bi/FF/nf / Einsprachen 98/144

Bau-Departement, Rechtsdienst (FF)

Bau-Departement (br)

Amt für Raumplanung (3), mit 1 gen. Dossier (später) [H:\Daten\Interne Dienste\RRB\_ohne\_Projektnummer\rrbwyl.doc]

Amt für Umweltschutz (2)

Amt für Wasserwirtschaft

Amtschreiberei Wasseramt, Rötistrasse 4, 4500 Solothurn, mit 1 gen. Dossier

Sekretariat Katasterschätzung, mit 1 gen. Dossier  
Kantonale Denkmalpflege  
Kantonsforstamt, mit Waldfeststellungsplan  
Kreisforstamt Wasseramt, mit Waldfeststellungsplan  
Amt für Landwirtschaft  
Finanzkontrolle  
Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung  
Jagd und Fischerei  
Gemeindepräsidium der EG, 4543 Deitingen, mit 1 gen. Dossier (später)  
Baukommission der EG, 4543 Deitingen  
Planungskommission der EG, 4543 Deitingen  
Gemeindepräsidium der EG, 4542 Luterbach, mit 1 gen. Dossier (später)  
Baukommission der EG, 4542 Luterbach  
Planungskommission der EG, 4542 Luterbach  
Gemeindepräsidium der EG, 4543 Flumenthal, mit 1 gen. Dossier (später)  
Baukommission der EG, 4543 Flumenthal  
Vigier Holding AG, Im Wylihof, 4542 Luterbach, mit 1 gen. Dossier (später),  
(mit Rechnung)  
Wylihof Golf AG, 4542 Luterbach, mit 1 gen. Dossier (später)  
ANL, AG für Natur und Landschaft, Postfach 2237, 5001 Aarau  
Manfred Wyss, Büro für Baurecht und Raumplanung, Dorfstrasse 16, 2544 Bettlach (einschreiben)  
Archidea, Rue de Morat 8, 1700 Fribourg  
B+S Ingenieure AG, Muristrasse 60, 3016 Bern  
René Dahinden, Blumenweg 11, 4542 Luterbach  
Peter Weibel, Blumenweg 11, 4542 Luterbach  
Dr. Henry Krusse, Hauptgasse 81, 4500 Solothurn  
Bundesamt für Raumplanung, Einsteinstrasse 2, 3003 Bern  
Amt für Raumplanung, Abt. Baugesuche/Pläne (z.Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt):

Text: Genehmigung kantonaler Teilzonen- und Erschliessungsplan „Wylihof“ mit Zonenvorschriften und kantonaler Teilzonen- und Gestaltungsplan „Golfplatz Wylihof“ mit Sonderbauvorschriften

Der Beschluss des Regierungsrates und das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung werden zusammen mit dem Beurteilungsbericht der kantonalen Umweltschutzfachstelle in der Zeit vom 3.5. bis zum 13.5.1999 beim Bau-Departement, Rötihof, Werkhofstrasse 65, 4509 Solothurn, beim Amt für Raumplanung und bei den Gemeinden Deitingen, Wangenstrasse 12, 4543 Deitingen und Luterbach, Hauptstrasse 20, 4542 Luterbach zur Einsichtnahme (Art. 20 Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung / UVPV) aufgelegt.

Wer zur Beschwerdeführung berechtigt ist, kann innerhalb von 10 Tagen gegen den Entscheid des Regierungsrates beim kantonalen Verwaltungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde einreichen. Die Beschwerdefrist ist mindestens im Doppel einzureichen und hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

100

